

# Saubere Energie für alle Europäer

## Das Winterpaket der EU Kommission

12. Dezember 2016

### 1. Allgemeines

Am 30. November 2016 stellte die Europäische Kommission ihr lang erwartetes Paket von Maßnahmen zur Energieunion auf 572 Seiten vor. Als **Ziel gibt die Kommission an, dass die EU beim Übergang zu einem umweltfreundlichen Energiesystem eine Vorreiterrolle** übernehmen soll, konkret möchte sie: die **Energieeffizienz** als oberste Priorität behandeln, die weltweite **Technologieführerschaft** im Bereich der erneuerbaren Energien übernehmen und ein **fares Angebot für Verbraucher** bereitstellen.

**Positiv** ist, dass die Kommission wie bereits im Konsultationsvorschlag für ein neues europäisches Marktdesign (2015) feststellt, dass der bisherige Strommarkt durch zentralisierte, vorrangig fossile, Großkraftwerke definiert wurde. Ein neues Marktdesign müsse jedoch den neuen Gegebenheiten am Strommarkt Rechnung tragen.

**Ob die Ziele (Energieeffizienz, Technologieführerschaft bei Erneuerbaren, mehr Verbraucherpartizipation) mit den tatsächlich vorgeschlagenen Maßnahmen zu erreichen sind, ist jedoch zu bezweifeln. Statt den Ausbau erneuerbarer Energien auch in der Praxis voranzubringen, untergraben die Vorschläge deren Förderung. Der Einspeisevorrang für Ökostrom soll für neue Anlagen abgeschafft werden (für Kleinanlagen bis 500 kW bestehen bis 2026 Ausnahmen), was hochsubventionierten Kohlestrom, der ohne CO<sub>2</sub>-Preise extrem billig ist, begünstigt. Auch werden den Mitgliedstaaten keine verpflichtenden nationalen Zielen für den Ausbau der Erneuerbaren bis 2030 gesetzt, es gibt nur ein wenig ambitioniertes Gesamtziel für die EU selbst (27 %), welches auch deutlichen unter dem vom Europäischen Parlament beschlossenen Ziel (30 %) <sup>1</sup> liegt. Um das Ziel des Pariser Klimaabkommens erreichen zu können, sind beide Zielwerte zu niedrig. Die aktuell geltende Freiheit der Mitgliedstaaten, die Förderung für erneuerbare Energien angepasst an ihre nationalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten gestalten zu können, wird eingeschränkt. Ständen bis zuletzt noch verpflichtende Ausschreibungen im Raum, ist der Entwurf nun sehr allgemein gehalten, Förderungen wie Marktprämien können so auch ohne Ausschreibungen vergeben werden.**

Die Hinwendung zur Bürgerenergie und zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien wird jedoch nicht begleitet von einer ambitionierten Politik, um die vorherrschenden Überkapazitäten an fossiler und nuklearer Energie am Strommarkt abzubauen. Die Versprechen der Politik an Bürger und Wirtschaft werden somit nicht erfüllt, da der vorgeschlagene Markt noch nicht reif für erneuerbare Energien ist und diese stark in deren Ausbaumöglichkeiten behindert werden.

Nun ist der **komplizierte Gesetzgebungsprozess** mit Parlament und Rat in Gang gesetzt, in welchem es noch deutlich nachzubessern gilt, damit die Ziele der Kommission auch auf den Boden der Realität gebracht werden können. Für Österreich ergibt sich eine besondere Verantwortung, da die Beschlussfassung der verschiedenen Rechtsakte dann ins zweite Halbjahr 2018 fallen könnte, wenn Österreich den Vorsitz im EU Rat innehaben wird.

Die Gesetzesvorschläge umfassen insbesondere die Bereiche Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Gestaltung des Strommarktes, Sicherheit der Stromversorgung und Steuerung der Energieunion.

#### Link zur deutschsprachigen Presseaussendung der Kommission

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-4009\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4009_de.htm)

#### Link zu den Dokumenten

<https://ec.europa.eu/energy/en/news/commission-proposes-new-rules-consumer-centred-clean-energy-transition>

<sup>1</sup> Punkt 9 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Februar 2014 zu dem Thema „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ (2013/2135(INI))

### Vorschläge zu folgenden Dokumenten:

1. Governance-Verordnung: Verzahnung der Maßnahmen im Energiebereich  
REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the Governance of the Energy Union, COM(2016) 759 final
2. Umgestaltung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (2009/72/EG)  
DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on common rules for the internal market in electricity COM(2016)864
3. Umgestaltung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG)  
REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the promotion of the use of energy from renewable sources; COM(2016) 767 final
4. Umgestaltung der Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (714/2009): Strommarkt-Verordnung  
REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the internal market for electricity COM(2016) 861 final
5. Umgestaltung der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden 713/2009  
REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL establishing a European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators COM(2016) 863 final
6. Umgestaltung der Elektrizitätsversorgungssicherheitsrichtlinie (2005/89/EG)  
REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on risk-preparedness in the electricity sector and repealing Directive 2005/89/EC; COM(2016) 862 final
7. Umgestaltung der Energieeffizienzrichtlinie  
DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive 2012/27/EU on energy efficiency; COM(2016) 761 final
8. Umgestaltung der Gebäude-Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie  
DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive 2010/31/EU on the energy performance of buildings COM(2016) 765 final

## 2. Überblick über die Entwürfe

### Governance-Verordnung

#### Ambitionierte, national verbindliche Ziele sind erforderlich

- Das Governance-System für die Energieunion soll sicherstellen, dass die Ziele der Strategie für die Energieunion in Bezug auf alle fünf Dimensionen erreicht werden, insbesondere die Energie- und Klimaschutzziele für 2030.
- Verzahnung der verschiedenen Maßnahmen im Energiebereich
- Ziele der EU für 2030: 27 % Erneuerbare Energien, 40 % CO<sub>2</sub>-Reduktion, **NEU: 30 % Energieeffizienz** (bisher 27%)
- Konkrete Zeitpläne für die Integrierten Nationalen Energie- und Klimapläne (INEKP):
- Entwürfe müssen bis 1.1.2018 nach vorhergehender öffentlicher Konsultation an die Kommission geschickt werden (Artikel 9, 10)
- Spätestens ab 1.1.2019: Erlassung Integrierter Nationaler Energie- und Klimapläne (Artikel 3)
- Etablierung einer regelmäßigen Aufsicht durch die Kommission (alle zwei Jahre muss ein Umsetzungsbericht an die Kommission gesandt werden, Artikel 15). Falls die Kommission feststellt, dass es hinsichtlich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz Defizite gibt, kann sie die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen, damit Defizite nicht entstehen oder etwaige Defizite behoben werden. (Artikel 27, 28)
- Instrument der Kommission in diesem Fall: Empfehlungen, Implementierung eines Fonds zur Umsetzung der Ziele

### Kritik:

Die Ziele für 2030 sind nicht ambitioniert genug, dies insbesondere in Hinblick auf das Paris-Abkommen. Ein Gesamtziel für die EU ist kein taugliches Mittel, um tatsächlich bei der Dekarbonisierung voran zu kommen, erforderlich sind verbindliche nationale Ziele. Wie bisher gibt es auch im neuen Governance-System zu wenige Sanktionsmöglichkeiten, wenn Mitgliedsstaaten ihre Ziele nicht erreichen.

## **Elektrizitätsbinnenmarkt-RL und Marktdesign-Verordnung: Mangelnder Marktumbau behindert Erneuerbare**

- Auch hier sind Energieeffizienz, Technologieführerschaft der Europäischen Union bei erneuerbaren Energien und ein faires Angebot für Konsumenten übergeordnete Ziele.
- Weiterentwicklung des Energiemarktes: Der Energiemarkt soll wettbewerbsorientiert, verbraucher-zentriert, flexibel und nicht-diskriminierend gestaltet sein. Mehr Innovation, Flexibilität und Dekarbonisierung werden angestrebt. Handelsgeschäfte mit kürzeren Terminen sollen ermöglicht werden. Verbraucher-Rechte sollen gestärkt und die Möglichkeit der Selbsterzeugung durch Verbraucher geschaffen werden. Die Basis für die Zielerreichung der 2030-Ziele soll gelegt werden. Erneuerbare sollen vollständig in den Strommarkt einbezogen werden.
- EE-Erzeuger sollen an Märkten für Systemdienstleistungen (Netzstabilität, Netzsicherheit) teilnehmen.
- Abruf von Erzeugungsanlagen („dispatch“): diskriminierungsfrei und marktbasierend. Das bedeutet jedoch: Kein Einspeisevorrang mehr für Erneuerbare-Energien-Neuanlagen (kein „priority dispatch“)
- Ausnahmen: für bestehende Erneuerbare-Energien-Anlagen, kleine Erneuerbare-Energien-Anlagen (bis 2026 bis 500 kW, danach darunter) und Demonstrationsvorhaben
- Für andere Anlagen gelten unabhängig von der verwendeten Technologie diskriminierungsfreie Regeln für den Netzzugang Dritter. Eine Kürzung der Bereitstellung erneuerbarer Energien soll als Letztes erfolgen (ausgenommen Must-run Kapazitäten)
- Redispatch/Einspeisemanagement nach dem Marktprinzip, auch hier kein Vorrang für Erneuerbare-Energien-Anlagen.
- Vorgaben für Kapazitätsmechanismen: zulässig nur bei Feststellung eines Bedarfs im Zuge eines „European resource adequacy assessments“, Einbeziehung der Nachbarländer, Berücksichtigung des Beihilfenrechts.

### **Kritik:**

Das Marktdesign muss vollständig auf erneuerbare Energien ausgerichtet und umgestellt sein, bevor erneuerbare Energien dem vollständigen Marktrisiko ausgesetzt werden. Angesichts großer fossiler und nuklearer Überkapazitäten ist daher unbedingt am Einspeisevorrang für Erneuerbare festzuhalten.

1. Gemeinsam mit der derzeit vorherrschenden Überkapazität am für Österreich relevanten Strommarkt darf der vorrangige Netzzugang bzw. der Einspeisevorrang für Erneuerbare weder für den Bestand noch für neue Anlagen nicht aufgegeben werden. Es muss sicher gestellt werden, dass der Marktumbau erfolgt ist, bevor der Vorrang für Erneuerbare aufgegeben wird. Andernfalls werden Erneuerbare in den fossil-nuklearen Markt gezwungen, die Investitionen werden teurer und unsicherer.
2. Die vorgeschlagenen Veränderungen des bestehenden Strommarktes sind noch nicht umfassend genug. Es braucht einen vollständigen Marktumbau, der die Erneuerbaren ins Zentrum stellt.

## **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)**

### **Verschlechterung der Rahmenbedingungen im Vergleich zum Status Quo**

- Anders als bisher gibt es keine verbindlichen Ziele für die einzelnen Mitgliedstaaten, sondern nur den Vorschlag für ein Gesamtziel für die EU in Höhe von 27% Erneuerbare Energien bis 2030.
- Die aktuell geltende Freiheit der Mitgliedstaaten, über Fördermodelle zu entscheiden, wird eingeschränkt.
- Die Vorgaben für Fördersysteme sind laut Artikel 4:
  - Fördersysteme müssen mit dem EU Beihilfenrecht im Einklang stehen.
  - Ziel der Förderung soll sein, dass erneuerbare Energien auf einem für erneuerbare Energien gestalteten Strommarkt auf Preissignale reagieren.
  - Fördermaßnahmen müssen sicherstellen, dass die Unterstützung der erneuerbaren Energien offen, transparent, nicht diskriminierend und wettbewerbsfähig vergeben wird.
  - Die Effektivität der Fördermittel muss im Rhythmus von vier Jahren regelmäßig auf Effizienz überprüft werden.
- Es gibt keine explizite Verpflichtung, Ausschreibungen durchzuführen (hier bezieht man sich auf die Leitlinien für staatlichen Energie- und Umweltbeihilfen die bis 2020 gelten und für die Periode danach neu erstellt werden)
- Verpflichtung zur Öffnung des Fördersystems für Anlagen in anderen Mitgliedsstaaten

- 2021-25: 10% der geförderten Kapazität
- 2026-30: 15% der geförderten Kapazität
- Kooperationsabkommen zwischen Mitgliedsstaaten – der Anteil erneuerbarer Energien wird dem die Fördermittel auszahlenden Mitgliedsstaat zugerechnet
- Langfristige Planbarkeit: Mitgliedsstaaten müssen 3-Jahresplan mit geplanten Förderungen und Kapazitäten erstellen und alle Stakeholder konsultieren
- „Schutzklausel“ gegen rückwirkende Änderungen des Fördersystems
- Vereinfachung der Genehmigungsverfahren
- Möglichkeit zur Eigenversorgung und Überschusseinspeisung
- Anerkennung von „renewable energy communities“
- Ziel: Minimierung der Systemkosten durch die Förderung (Installation, Systemverantwortung, Einbindung in den Gesamtmix, langfristige Potentialentwicklung).
- Planbarkeit: Fördermechanismen sollen stabil und ohne häufige Eingriffe gestaltet sein. Eingriffe dürfen die finanzielle Sicherheit erneuerbarer Energien nicht gefährden.
- **Für EE Wärme und Kälte:** Quotenverpflichtung: Steigerung des Erneuerbare-Energien-Anteils an der Wärme- und Kälteversorgung um 1 Prozentpunkt pro Jahr bis 2030. Ermöglichung von Zugang zu lokalen Fernwärme- und Fernkältesystemen für Wärme- und Kälteerzeuger auf Basis von erneuerbaren Energien und Abfällen aus der Industrie sowie Dritten, die in ihrem Auftrag handeln.
- **Biomasse:** Nachhaltigkeitskriterien und Einschränkungen dahingehend, dass bei Biomasse gegenüber fossilen Kraftstoffen große THG-Emissionseinsparungen erzielt werden, dass sie in einer Weise hergestellt wird, die keine Entwaldung, keine Beeinträchtigung von Lebensräumen und keinen Verlust von Biodiversität verursacht und dass sie mit hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungstechnologien in Energie umgewandelt wird (um die effiziente Nutzung begrenzter Ressourcen zu fördern). Die bestehenden Bioenergie-Nachhaltigkeitskriterien werden beibehalten und auf Biomasse und Biogas für die Wärme- und Stromerzeugung ausgedehnt. Die Richtlinie enthält konkret die folgenden vier neuen Anforderungen für den Zeitraum nach 2020:
  - - Fortschrittliche Biokraftstoffe müssen mindestens 70 % weniger TGH ausstoßen als fossile Kraftstoffe.
  - - Ein neues Nachhaltigkeitskriterium für forstwirtschaftliche Biomasse, die für die Energieerzeugung genutzt wird, um das Risiko eines zu hohen Holzeinschlags zu begrenzen und die Anrechnung und Verbuchung für LULUCF zu gewährleisten.
  - - Eine THG-Einsparvorgabe von 80 % für die Wärme- und Stromerzeugung aus Biomasse und Biogas (für Großanlagen mit einer Brennstoffkapazität von mindestens 20 MW).
  - - Eine Vorgabe, wonach für die Stromerzeugung aus Biomasse hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie eingesetzt werden muss (mit Bestandschutz für bestehende Anlagen).
- **Verkehr:** Der Einsatz emissionsarmer und erneuerbarer Energien (z. B. fortschrittliche Biokraftstoffe und Strom) im Verkehrssektor soll beschleunigt werden. Diese Kraftstoffe müssen gegenüber den fossilen Kraftstoffalternativen mindestens 70 % weniger Treibhausgase ausstoßen. Entwicklung fortschrittlicher alternativer Kraftstoffe durch eine Beimischungsvorgabe für die Kraftstofflieferanten. Aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffe sollen nach und nach reduziert werden.
- **Europäische Strategie für Kooperative Intelligente Verkehrssysteme (C-ITS):** zielt auf kooperative, vernetzte und automatisierte Mobilität ab (Digitalisierung des europäischen Verkehrs, für mehr Effizienz und Sicherheit)

#### **Kritik:**

1. Das unambitionierte EU-Gesamtziel muss durch ehrgeizige, verbindliche, nationale Ziele ersetzt werden.
2. Voraussetzung für die RED II ist die gleichzeitige Umgestaltung der Energiemärkte durch die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie und die Strommarkt Verordnung. Die Kommission trägt hier dem eigenen Anspruch Rechnung, dass die derzeitigen Märkte fossil und nuklear geprägt sind und für erneuerbare Energien nicht geeignet. Angesichts des aktuellen Status Quo müssen daher vorrangiger Netzzugang und vorrangige Einspeisung (dispatch) von erneuerbarer Energie beibehalten werden. Mitgliedstaaten müssen bei Aufhebung des Vorranges begründen, ob und wie das jeweilige Umfeld (Marktdesign des relevanten Marktes und Regularium des Mitgliedstaates) auf erneuerbare Energien und insofern ohne nachträgliche Gefährdung der

Investitionssicherheit umgestellt werden kann. Mitgliedsstaaten dürfen keinesfalls zur Aufhebung des Einspeisevorrangs verpflichtet werden.

- Die Mitgliedstaaten müssen wie bisher selbst entscheiden können, welche Fördersysteme sie einsetzen. Es muss ihnen frei stehen, bewährte Fördersysteme beizubehalten. Kein Zwang zu unerprobten Modellen und Experimenten.

### Energieeffizienz

**Angestrebt werden** die Verbesserung der Energieeffizienz insgesamt, eine höhere Energieeffizienz von Gebäuden, ein geringerer Energieverbrauch von Produkten („Ökodesign“) und bessere Verbraucherinformationen („Ökolabel“) sowie die Finanzierung der Energieeffizienz mit dem Vorschlag „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“. Als übergeordnetes **Ziel** schlägt die Kommission eine verbindliche EU-weite Steigerung der Energieeffizienz **um 30% bis 2030** vor – entsprechend dem Grundsatz der EU, der Energieeffizienz oberste Priorität einzuräumen. Es werden alle Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und im Einklang mit der Verordnung über das Governance-System der Energieunion zur Erreichung des verbindlichen EU-Ziels beizutragen.

#### Vorschlag der Änderung der bestehende Energieeffizienzrichtlinie durch:

- Anpassung der Energieeffizienzziele an den klima- und energiepolitischen Rahmen der EU für 2030;
- Verlängerung der Energieeinsparverpflichtung der Energieversorger und -verteiler von jährlich 1,5 % über 2020 hinaus auf den Zeitraum 2021-2030, um private Investitionen zu fördern und den Markteintritt neuer Akteure zu unterstützen; im Interesse maßgeschneiderter Strategien, die nationalen Besonderheiten Rechnung tragen, können die Mitgliedstaaten diese Anforderung auch durch alternative Maßnahmen mit gleicher Wirkung, wie z. B. Energieeffizienzförderprogramme, erfüllen;
- Verbesserung der Energieverbrauchserfassung und -abrechnung für Verbraucher von Heiz- und Kühlenergie. Darüber hinaus schlägt die Kommission Änderungen an der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vor, um Gebäude „intelligenter“ zu machen – durch Förderung der Nutzung der Informationstechnologie und sonstiger moderner Technologien, darunter auch Gebäudeautomatisierung und Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, um einen effizienten Betrieb der Gebäude sicherzustellen;
- die Vorschriften zu vereinfachen, indem Bestimmungen gestrafft oder, wenn sie nicht die erwarteten Ergebnisse gebracht haben, ganz gestrichen werden;
- die Gebäuderenovierung noch stärker zu unterstützen; dazu sollen die Verbindungen zwischen höheren Renovierungsraten, der Finanzierung und den Energieeffizienzausweisen gestärkt und die Bestimmungen über langfristige Gebäuderenovierungsstrategien verschärft werden, um den Gebäudebestand bis Mitte des Jahrhunderts zu dekarbonisieren. Zudem leitet die Kommission die Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ ein, um private Finanzmittel für Energieeffizienzmaßnahmen und eine umfassendere Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden zu mobilisieren. Welche Auswirkungen ergeben sich für den Klimaschutz? Die neuen Impulse für die Energieeffizienz bringen zahlreiche Vorteile für den Klimaschutz mit sich. In der neuen Energieeffizienzrichtlinie

## 3. Gesamtkritik und Bewertung

### Kritik an den Vorschlägen:

- Das **EU-Ziel von 27% EE bis 2030 ist unambitioniert**, entspricht nicht den Beschlüssen des EU Parlamentes, welches mindestens 30 % fordert, und wird den Vorgaben des Paris-Abkommens nicht gerecht.
- **Keine national verbindlichen Ausbauziele für die Mitgliedsstaaten; wenig Möglichkeiten der Kommission, mangelnder Aktivität entgegenzuwirken**, um Zielverfehlung zu vermeiden.
- Keine Ziele für die einzelnen Sektoren (Elektrizität, Wärme, Verkehr).
- Ist der Markt bis zum Inkrafttreten der neuen Vorgaben für erneuerbare Energien nicht vollständig umgestellt, werden **erneuerbare Energien einem fossil-nuklearen Markt ausgesetzt**, was den Umbau des Energiesystems ineffizienter gestaltet.
- **Primat der Kommission über die nationale Ausgestaltung der Fördermittel** durch die Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien wird einzementiert.



- **Verpflichtung zur Öffnung des Fördersystems** für Anlagen in anderen Mitgliedstaaten, obwohl die Harmonisierung in den einzelnen Mitgliedstaaten bei weitem noch nicht abgeschlossen ist.
- **Wegfall des Einspeisevorrangs** erschwert erneuerbaren Energien Marktzugang – bei großen fossilen und atomaren Überkapazitäten gefährdet die Abregelung die Produktentwicklung/-platzierung und die Investitionssicherheit. Eine starke Ausbaureduktion wäre die Folge und nicht ein gesteigerter Zubau erneuerbarer Kapazitäten.
- Die Möglichkeit von **Kapazitätsmechanismen** dient der Rettung von Kohle und Atomstrom und verzögert den dringend nötigen Ausstieg von fossilen Überkapazitäten.
- Die genauen **Regelungen nehmen den Mitgliedstaaten in vielen Gesichtspunkten die Flexibilität**.
- Grundsätzlich muss **kritisiert werden, warum für erneuerbare Energien und ihre Förderung strenge und detaillierte Vorgaben gemacht werden, während für die Förderung herkömmlicher Energien nur sehr allgemeine Voraussetzungen** maßgeblich sind.
- Die Abschaffung der **Subventionen im konventionellen Stromerzeugungssektor** wird in keinem Papier angesprochen. Hohe direkte und indirekte Subventionen für Atomkraftwerke und auch für Kohlekraftwerke verzerren immer noch massiv den Strommarkt. Dies muss berücksichtigt und neu geregelt werden. Von einem gleichberechtigten Marktzugang kann daher keinesfalls gesprochen werden.
- Beim vorgelegten Packet **fehlt eine Sanierung des Emissionshandels ETS**. Insbesondere für die Stromerzeugung aus fossilen Kraftwerken, vor allem für Kohlekraftwerke, stellt der Emissionshandel auf Grund der aktuell niedrigen Preise und ohne aktive Reform auch in den nächsten 10 bis 15 Jahren kein relevantes Steuerungsinstrument für eine Entwicklung in Richtung Dekarbonisierung dar. **Ohne Reform des ETS können die Zielsetzungen im Strombereich nicht erreicht werden und die dominante Marktverzerrung zu Gunsten der fossilen Energien bleibt bestehen**.

### Bei der Neugestaltung dieser Richtlinien und Verordnungen sind aus der in den vergangenen 20 Jahren gewonnen Erfahrung folgende Punkte entscheidend:

- **Ehrgeizige, verpflichtende, nationale Ziele** bis 2030 für die einzelnen Mitgliedstaaten.
- Reporting der Mitgliedstaaten an die Kommission, regelmäßige Evaluierung durch die Kommission und vor allem scharfe Sanktionsmöglichkeit bei Nicht-Erreichung.
- Nutzung **bewährter und erprobter Instrumente** zur Förderung erneuerbarer Energien
- Den Mitgliedstaaten muss die **Wahl der Förderinstrumente** frei stehen
- Mitgliedsstaaten dürfen nicht zur Aufhebung des **Einspeisevorrangs** verpflichtet werden. Umgekehrt sollten Mitgliedsstaaten bei der Aufhebung des Vorranges nachweisen, ob und wie das jeweilige Umfeld (Marktdesign des relevanten Marktes und Regularium des Mitgliedstaates) auf erneuerbare Energien ohne nachträgliche Gefährdung der Investitionssicherheit umgestellt werden kann.
- **Beibehaltung des Vorrangs** erneuerbarer Energieerzeugung
- Möglichkeit zur **Zusammenarbeit bei der Förderung** erneuerbarer Energien, aber keine Verpflichtung zur EU-weiten Öffnung der Förderinstrumente – auch hier sollte eine Öffnung angestrebt werden, aber Mitgliedsstaaten sollten nachweisen müssen, dass negative Auswirkungen auf den Bestand und die angestrebte Marktzusammensetzung nicht gegeben sind. .Aktive Gestaltung des Marktumfeldes zugunsten erneuerbarer Energien.
- **Internalisierung externer Kosten** fossiler und nuklearer Energieträger (etwa über CO<sub>2</sub> Preise, CO<sub>2</sub> Steuern oder funktionierenden Emissionshandel)
- **Verpflichtendes Ende der Subventionen** im konventionellen Stromerzeugungssektor in allen Mitgliedstaaten.
- Das Marktdesign muss **vollständig auf erneuerbare Energien ausgerichtet** und umgestellt sein, bevor erneuerbare Energien dem vollständigen Marktrisiko ausgesetzt sind.
- Eine **Reform des Emissionshandels oder eine andere Art der Bepreisung von CO<sub>2</sub> ist unerlässlich**. Dies würde zudem zu einer deutlichen Reduktion der Förderkosten für Erneuerbare führen.

## 4. Zeitplan

- „Offizieller“ Vorschlag = Beginn des Gesetzgebungsverfahrens: 30.11.2016
- Aus Rat und Parlament sind nun Änderungsanträge zu erwarten.
- Es besteht noch die Möglichkeit, in den kommenden Monaten an Verbesserungen für die EE zu arbeiten.
- Eine endgültige Beschlussfassung ist im zweiten Halbjahr 2018 zu erwarten (da wird Österreich den EU-Vorsitz innehaben).